

3624 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t  
des Sozialausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 14. Dezember 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert wird (15. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz)

Durch den gegenständlichen Gesetzesbeschluß soll auch für das Jahr 1989 unter Außerachtlassung der für die Pensionsanpassung zu berücksichtigenden Arbeitslosenrate eine Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze um 2,6 vH anstelle von 2,1 vH erreicht werden.

Im Zusammenhang mit dem am 1. Jänner 1989 in Kraft tretenden Einkommensteuergesetz 1988 - insbesondere mit dem Wegfall der vorzeitigen Abschreibung und des Entfalls der Rücklage für nicht entnommene Gewinne - sind Anpassungen im Bereich des GSVG vorgesehen. Dabei soll berücksichtigt werden, daß derzeit eine doppelte Heranziehung bei der Beitragsbemessung in jenen Fällen eintritt, in denen die Investitionsrücklage, der Investitionsfreibetrag und die Rücklage für nicht entnommene Gewinne, nach dem sie steuerschonend geltend gemacht wurden, in der Folge gewinnerhöhend aufgelöst werden. Die im Einkommensteuerrecht vorgesehene gewinnerhöhende Auflösung hat zur Folge, daß die betreffenden Beträge der Steuergrundlage des Kalenderjahres der Auflösung zugeschlagen werden und auf diese Weise zum zweiten Mal bei der Beitragsbemessung Berücksichtigung finden. Der gegenständliche Gesetzesbeschluß sieht deshalb für den Versicherten ein Antragsrecht vor, diese schon einmal berücksichtigten Beträge aus der Beitragsgrundlage auszuschneiden. Durch eine Übergangsbestimmung soll diese Möglichkeit bei Einkünften der Jahre 1986, 1987 und 1988 auch bei der im neuen Einkommensteuerrecht nicht mehr vorgesehenen vorzeitigen Abschreibung bzw. der Rücklage für nicht entnommene Gewinne berücksichtigt werden.

Weiters sollen die im Gesetzesbeschluß vom 14. Dezember 1988 betreffend die 46. ASVG-Novelle vorgesehenen Neuregelungen betreffend

- die Genehmigungspflicht von Umbauten der Sozialversicherungsträger,
- die Anpassung der Voraussetzungen für sozialversicherungsrechtliche Leistungen an in Schul- oder Berufsausbildung befindlichen Familienangehörigen über 25 Jahre an die Voraussetzungen für den Erhalt der Familienbeihilfe,

3624 d. B.

- 2 -

- die Beseitigung von Härten im Zusammenhang mit der durch die 44. ASVG-Novelle vorgesehenen "vorzeitigen Bemessungsgrundlage" mit dem 50. Lebensjahr und
- die Beseitigung der Ungleichbehandlung der invaliden Witwe (des Witwers) bei Witwenpensionen gemäß § 258 Abs. 2 Z 1 ASVG einerseits und § 258 Abs. 2 Z 2 und 3 ASVG andererseits

auch im Bereich des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes Platz greifen.

Der Bundesbeitrag für die Errichtung oder Erweiterung von Gebäuden bzw. für den genehmigten Erwerb von Liegenschaften soll aufgrund des gegenständlichen Gesetzesbeschlusses im Geschäftsjahr 1988 in der Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft 10 Millionen Schilling betragen.

Bei der aufgrund des Bewertungsänderungsgesetzes 1987, BGBl. Nr. 649, erstmals zum 1. Jänner 1988 vorzunehmenden Hauptfeststellung der Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens wird die bescheidmäßige Feststellung der neuen Einheitswerte zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgen, sodaß es dem Zufall überlassen ist, ob für den Bereich der Sozialversicherung schon die neuen Einheitswerte oder noch die alten Einheitswerte heranzuziehen sind. Im vorliegenden Gesetzesbeschluß wird deshalb vorgeschlagen, daß das Ergebnis der neuen Hauptfeststellung erst dann im Bereich des Sozialversicherungsrechtes Geltung bekommen soll, wenn die überwiegende Mehrheit der Eigentümer land(forst)wirtschaftlicher Liegenschaften die Ergebnisse der neuen Hauptfeststellung zugestellt erhalten haben.

Im Zusammenhang mit der durch die 11. Novelle zum BSVG abgeschafften Sonderregelung bei der Ermittlung der Beitragsgrundlage bei landwirtschaftlichen Pachtverhältnissen zwischen Eltern und Kindern soll eine dadurch bedingte Verringerung von Ausgleichszulagenansprüchen für bereits bestehende Ausgleichszulagenansprüche ausgeschlossen werden.

Seit der 13. GSVG-Novelle werden bei der Ermittlung der Beitragsgrundlage die jährlichen Einkünfte nicht mehr durch zwölf geteilt, sodaß Härten für Saisonbetriebe entstanden sind, die durch den gegenständlichen Gesetzesbeschluß beseitigt werden sollen.

Ferner sollen Zitierungsberichtigungen vorgenommen werden, die aufgrund des Sozialrechts-Änderungsgesetzes (44. Novelle zum ASVG), BGBl. Nr. 609/1987, erforderlich sind.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 19. Dezember 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 14. Dezember 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert wird (15. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1988 12 19

Josef Weichenberger  
Berichterstatter

Eduard Gargitter  
Vorsitzender